



## VERORDNUNG

### **des Gemeinderats der Stadtgemeinde Marchtrenk vom 21.10.2021 betreffend die Festsetzung einer erhöhten Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats einer erhöhten Aufwandsentschädigung für Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister**

Auf Grund § 34 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91, idgF., wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Anspruchsberechtigte**

- (1) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Mitglieder des Stadtrats eine Aufwandsentschädigung festgesetzt.
- (2) Für die Besorgung wichtiger Aufgaben wird für Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister eine erhöhte Aufwandsentschädigung festgesetzt.
- (3) Ausgenommen vom Bezug einer Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 sind Mitglieder des Stadtrats, die zugleich Bürgermeisterin oder Bürgermeister sind.

#### **§ 2**

##### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den 1. Vizebürgermeister, dem die Geschäftsgruppe Soziales, Familie und Senioren zugeteilt wurde, 33% des Bezugs des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den 2. Vizebürgermeister, der die Geschäftsgruppe Kultur zugeteilt wurde, 28 % des Bezugs des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den 3. Vizebürgermeister, der die Geschäftsgruppe Verkehr zugeteilt wurde, 28 % des Bezugs des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.
- (4) Die Aufwandsentschädigung beträgt für das Mitglied des Stadtrats, dem die Geschäftsgruppe Wohnen und öffentliche Sicherheit zugeteilt wurde 19 % des Bezugs des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.
- (5) Die Aufwandsentschädigung beträgt für das Mitglied des Stadtrats, dem die Geschäftsgruppe Jugend und Gesundheit zugeteilt wurde 19 % des Bezugs des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.
- (6) Die Aufwandsentschädigung beträgt für das Mitglied des Stadtrats, dem die Geschäftsgruppe Sport zugeteilt wurde 19 % des Bezugs des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

- (7) Die Aufwandsentschädigung beträgt für das Mitglied des Stadtrats, dem die Geschäftsgruppe Wirtschaft zugeteilt wurde 19 % des Bezugs des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.
- (8) Die Aufwandsentschädigung beträgt für das Mitglied des Stadtrats, dem die Geschäftsgruppe Kultus und Intregation zugeteilt wurde 19 % des Bezugs des Bürgermeisters gemäß § 2 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Bezügegesetz 1998.

### § 3

#### **Anfall, Einstellung und Auszahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Tag der Angelobung, frühestens jedoch mit dem Tag der Übertragung der wichtigen Aufgaben, die die Zuerkennung einer Aufwandsentschädigung rechtfertigen, und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion bzw. dem Tag des Wegfalls der Übertragung. Beginnt bzw. endet die Funktion nicht mit einem Monatsersten, ist die Aufwandsentschädigung tageweise abzurechnen.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Stadtrats, die Vizebürgermeisterin bzw. der Vizebürgermeister durch Tod aus ihrer bzw. seiner Funktion aus, gebührt die Aufwandsentschädigung bis zum Ende des betreffenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ruht, wenn das Mitglied des Stadtrats, die Vizebürgermeisterin bzw. der Vizebürgermeister ihre bzw. seine Funktion durch einen Zeitraum von mehr als drei Monaten, im Krankheitsfall durch einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, nicht ausübt. Das Ruhen des Anspruchs wird mit dem auf die Vollendung des jeweiligen Zeitraums folgenden Monatsersten wirksam und endet mit dem Ablauf des Monats, der der Wiederaufnahme der Funktionsausübung vorangeht. Während des Bezugs der Aufwandsentschädigung für die Vertretung des Bürgermeisters gemäß § 34 Abs. 6 Oö. GemO 1990 ruht die der Vizebürgermeisterin bzw. dem Vizebürgermeister gebührende Aufwandsentschädigung.
- (4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 6, 7, 13 a und § 13 b Oö. Landes-Gehaltsgesetz sinngemäß anzuwenden.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen des Gemeinderats über die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrats, für Vizebürgermeisterinnen und Vizebürgermeister außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Paul Mahr

Angeschlagen

Abgenommen

22.10.21 Mh  
10.12.21 Mh

